

- 7.0 Rechtsgrundlagen für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 296 – Am Timpen – Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 59), Landeswassergesetz (LWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW, S. 269), zuletzt geändert am 11.12.2007 (GV.NRW/S. 708).
- 8.0 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Bebauungsplanes wurde auf die Darstellung des Rasters der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, der anzupflanzenden Bäume sowie der Nebenzeichnung zur Aufteilung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung verzichtet. Diese Angaben sind dem Uplan und dem Deckblatt A zu entnehmen.
- 9.0 Hinzukommende Pflanzzeichen:
- Abgrenzung des Geltungsbereichs der zweiten Änderung
  - XXXXXXX Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind. (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)
  - X X X X Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)
- 10.0 Festsatzung: Für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 296 – Am Timpen – gilt die BauVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- 11.0 Festsatzung: Die Anlage von erforderlichen Stellplätzen für die Schule ist auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche auf dem Schulgrundstück nicht ausgeschlossen. (§ 12 Abs. 6 BauVO)
- 12.0 Festsatzung: Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ist die Anlage von Rettungswegen (Fluchtwegen) nicht ausgeschlossen. (§ 23 BauVO)
- 13.0 Hinweis: Die Unterteilung der Verkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsatzungen des Bebauungsplanes.
- 14.0 Festsatzung: Im Bereich der Stellplätze der Schwimmbäder ist der Baumbestand zu erhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
- 14.1 Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Bebauungsplanes wurde auf die zeichnerisch Festsatzung der Bäume verzichtet.
- 15.0 Festsatzung: Die bestehende, zu erhaltende Hecke ist durch folgende standortbuntemische Gehölze zu ergänzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a+b BauGB):  
Acer Campestre (Feldahorn)  
Carpinus betulus (Hainbuche)  
Crataegus monogyna (Weißdorn)  
Corylus avellana (Haselnuß)
- 16.0 Hinweis: Auf Grund des Gütechens zu den bergbaulichen Verhältnissen (Ersteller: GrundbauLabor Bochum GmbH, 2006) und der Stallungsräume der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW (2009 und 2009) liegen der Stadt nähere Erkenntnisse über mögliche Geländebesetzungen vor.
- 16.1 Aus Sicherheitsgründen ist die Verkehrsfähigkeit bzw. die Zugänglichkeit der Fläche zu unterbinden.
- 16.2 Aus Sicherheitsgründen ist die Fläche von Bebauung freizuhalten.
- 16.3 Die Fläche befindet sich im Einwirkungsbereich von Stollen.
- 17.0 Hinweis: Auf Grund der durchgeführten Bodenuntersuchung liegen der Stadt nähere Erkenntnisse über die Altlastensituation im Plangebiet vor. Der nördliche Bereich des Schulgrundstücks wurde im Hinblick auf eine Nutzung als Grundfläche saniert. Vor der Inanspruchnahme des Gebietes als Gemeindefachschule ist der Nachweis zu erbringen, dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Die Untere Bodenenschutzbehörde ist deshalb im bauordnungsrechtlichen Verfahren zu beteiligen.
- 18.0 Hinweis: Zum Zeitpunkt des Planerfahrens liegen bei der Unteren Bodenenschutzbehörde der Stadt Wuppertal (UBB) Hinweise auf mögliche Bodenbelastungen im Bereich der Galmestraße vor. Im Rahmen der endgültigen Strabensherstellung sind eventuell Maßnahmen zu ergreifen.
- 19.0 Hinweis: Das Grundstück ~~XXXX~~ liegt in einem Bombenabwurfgebiet des 2. Weltkrieges. ~~XXXX~~ Aus diesem Grund sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollen Kampfmittel gefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Erdarbeiten einzustellen und umgehend der Kampfmittel ~~XXXX~~ beseitigungsdienst (Dezernat 22, Gefahrenabwehr, Hafensicherheit und Kampfmittelbeseitigung, Caellerallee 2, 40474 Düsseldorf) zu benachrichtigen.
- 20.0 Ergänzung der Rechtsgrundlagen  
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2896)
- 21.0 Hinweis: Die Kennzeichnungen gemäß § 9 Abs. 5 BauGB sind nur in Verbindung mit der 1. Nebenzeichnung erkennbar.